

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Zeichnung zum „Haus mit Schindeldach“**, LM Inv. Nr. 1428, vorgelegten Dossiers vom 16. Jänner 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor; es erinnert an seine Beschlüsse vom 30. März 2011, 9. Juni 2011 und vom heutigen Tag sowie die diesbezüglichen Dossiers, welche ebenfalls Werke im Zusammenhang mit der Sammlung von Heinrich Böhler behandeln. Aus diesen Dossiers, insbesondere aus dem Dossier vom 16. Jänner 2012 ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt gilt als Vorstudie zum Ölgemälde „Haus mit Schindeldach“, welches durch Prof. Dr. Rudolf Leopold von der Witwe des Kunstsammlers Heinrich Böhler (1881 – 1940), Mabel Böhler, erworben wurde (siehe hierzu den genannten Beschluss vom 30. März 2011). Heinrich Böhler, der zu den Förderern und frühen Sammlern von Egon Schiele zählte, lebte seit 1926 in der Schweiz, wo er 1940 verstarb; er war von keiner NS-Verfolgung betroffen.

Im Jahr 1952 wurde Prof. Dr. Rudolf Leopold von Mabel Böhler ein Konvolut aus 43 Blättern von Egon Schiele angeboten; in einem Brief von Prof. Dr. Rudolf Leopold an Marbel Böhler wurden von diesen sieben Blätter genau beschrieben, 36 Blätter jedoch nur als „zum größeren Teil unsignierte Skizzen“ genannt, 19 Blätter wurden als signiert erwähnt und für alle Blätter ein Pauschalpreis geboten.

Nach einer verschriftlichten Erinnerung von Dr. Elisabeth Leopold befand sich das gegenständliche (signierte) Blatt unter diesem Konvolut. Weitere Dokumente zur Herkunft des Blattes von Heinrich Böhler oder den Erwerbsumständen, insbesondere im 1930 erschienen Werkverzeichnis von Otto Nirenstein oder eine andere Nennung in der Literatur konnte nicht festgestellt werden; das Werk trägt auch keinen Sammlerstempel eines Dritten oder von Heinrich Böhler, der jedoch seine Blätter nicht durchgehend kennzeichnete.

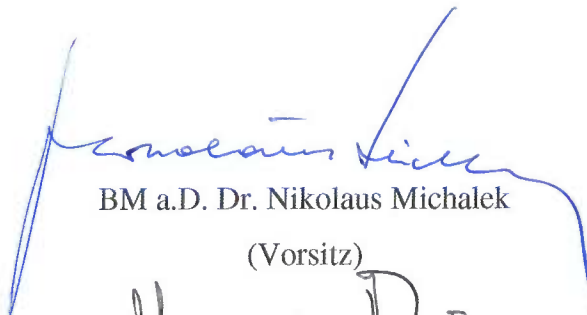
Das Gremium hat erwogen:

Nach dem vorliegenden Dossier besteht kein Hinweis darauf, dass das Blatt während der NS-Zeit Gegenstand einer Entziehung war. Vielmehr deuten alle bekannten Umstände darauf hin, dass das Blatt – wie in der Erinnerung von Dr. Elisabeth Leopold angegeben – aus dem Eigentum von Heinrich Böhler stammt. Es kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Heinrich Böhler das Blatt erst nach 1933 bzw. 1938 aus einem entzogenen Bestand erworben hatte, doch gibt es auch dafür kein Anzeichen, zumal Heinrich Böhler zu den Förderern und frühen Sammlern der Werke Egon Schieles zu zählen ist. Weiters besteht kein Hinweis darauf, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt aus einer anderen Provenienz als aus dem Nachlass nach Heinrich Böhler erworben hat.

Das Gremium sieht daher nach dem derzeitigen Wissensstand keinen Grund für eine Annahme, dass das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären, sodass es zum Ergebnis kommt, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

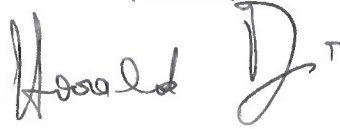
Wien, den 19. Juni 2012

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

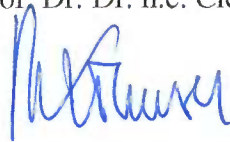
(Vorsitz)



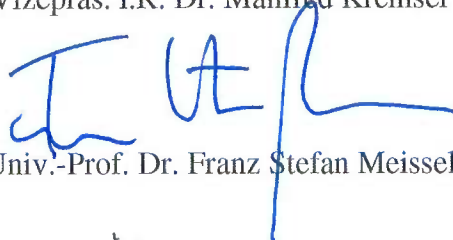
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



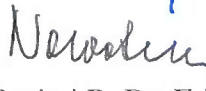
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



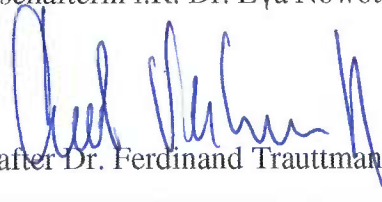
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff